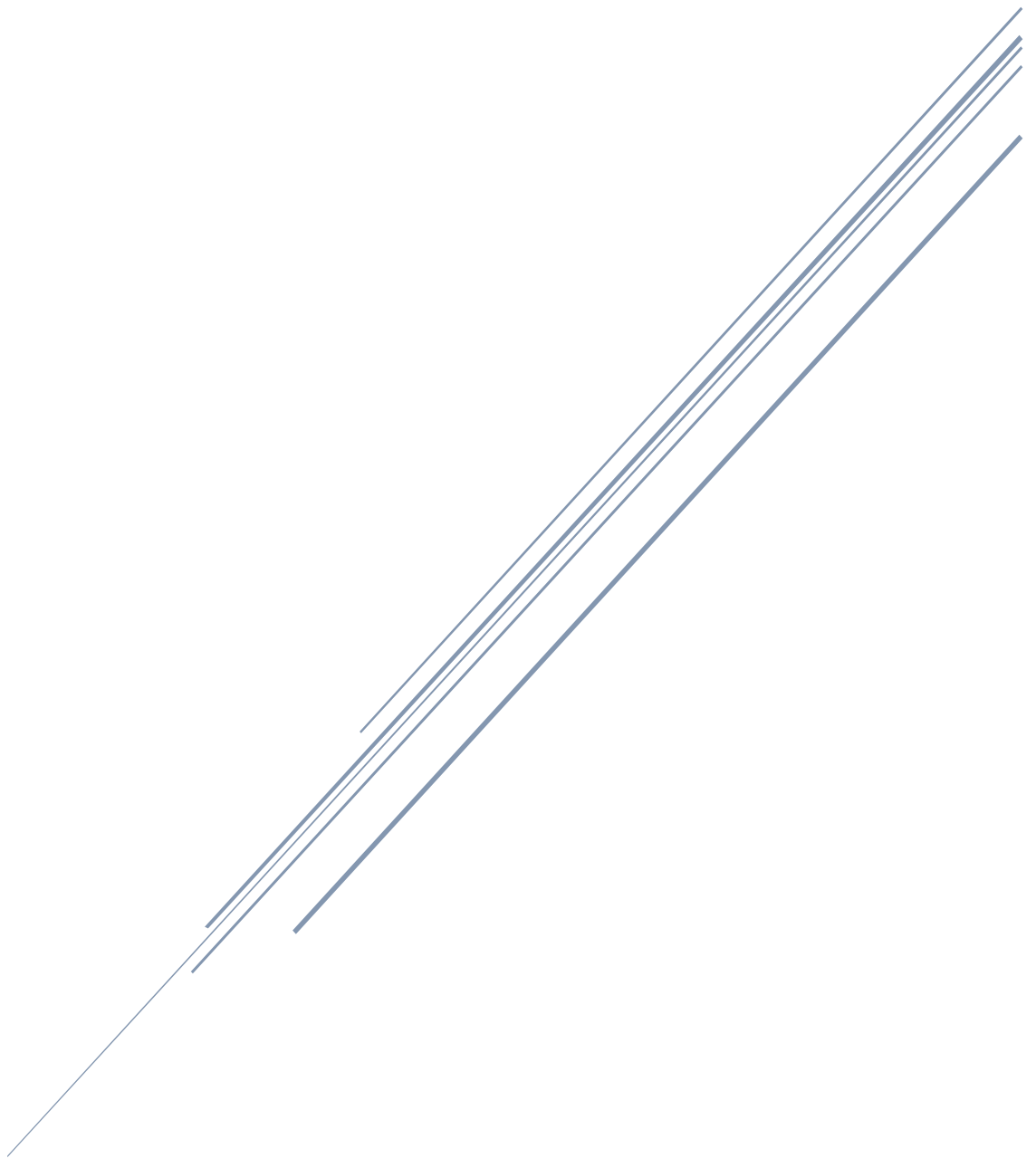


SATZUNG

Verein der Freunde der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege e. V.



Satzung des Vereins der „Freunde der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „Freunde der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechtspflegers erforderlich sind. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist dabei, dass den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit der Fachhochschule Rechnung getragen wird. Der Verein unterstützt die Fachhochschule bei Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und beteiligt sich an der Förderung der Studenten. Er pflegt die Beziehungen ehemaliger Studenten, ihrer Berufsverbände und Anstellungskörperschaften zur Fachhochschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 5), Ausschluss (§ 6) oder Streichung (§ 7).
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben; die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam; die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand gerät und auf eine vom Vorstand des Vereins erfolgte Mahnung hin den Rückstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Mahnung ausgleicht.
- (2) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in dem die Ein-Monats-Frist gemäß Absatz 1 abläuft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten; die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt in den Verein. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres besteht für das Eintrittsjahr anteilige Beitragspflicht, gerechnet ab dem Ersten des Beitrittsmonats.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Rektor, sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter sollen nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein.

§ 10a Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die Kasse einmal jährlich zu überprüfen, haben aber das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Über jede Prüfung haben sie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. mindestens jährlich einmal
 - b. ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands (möglichst binnen 3 Monaten).
- (2) In der nach Abs. 1 a) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 12 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist alsbald eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

§ 14 Beschlussfassung und Leitung der Versammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Versammlung kann bei Bedarf auch ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandswahlen sind geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl per Handzeichen erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
- (3) Sollten mehrere Bewerber die höchste Stimmzahl bekommen, so wird zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt. Die Absätze (1) und (2) gelten für die Stichwahl entsprechend.
- (4) Werden in einem Wahlgang mit nur einem zugelassenen Wahlvorschlag für mehrere Vereinsämter so viele Wahlbewerber vorgeschlagen, wie Vereinsämter zu vergeben sind, kann diesem Wahlvorschlag nur insgesamt zugestimmt oder nicht zugestimmt werden (strikte Blockwahl). Die Vorschriften des Abs. (1) und des Abs. (2) S. 1 geltend entsprechend.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen als Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren; je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
- (2) Mit der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Juli 1984 errichtet.